

# Friedhofssatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der § 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wittingen und für kommunale Einrichtungen auf sonstigen Friedhöfen im Bereich der Stadt Wittingen. Sie gilt für die städtischen Friedhofskapellen Radenbeck und Zasenbeck, für die Leichenhalle Eutzen und die Dorfkapelle Erpensen.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Wittingen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitlich nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wittingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Wittingen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Jede Ortschaft der Stadt Wittingen bildet jeweils einen Bestattungsbezirk, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 einem anderen Bestattungsbezirk zugeordnet ist.
- (2) Es werden zugeordnet
 

dem Bestattungsbezirk Stöcken	die Ortschaft Gannerwinkel
dem Bestattungsbezirk Teschendorf	die Ortschaft Küstorf
dem Bestattungsbezirk Wittingen	die Ortschaften Kakerbeck, Suderwittingen, Wollerstorf und Wunderbüttel
dem Bestattungsbezirk Zasenbeck	die Ortschaft Plastau
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirkes bestattet werden, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen für im Stadtgebiet ansässige verstorbene Personen ist grundsätzlich möglich.

## **§ 4 Schließung/Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch eine Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Beisetzungen werden nicht mehr vorgenommen.  
Eine Entwidmung kann vorgenommen werden, wenn die Nutzungsrechte und Ruhefristen ausgelaufen sind.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind tagsüber frei zugänglich. Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt bzw. deren Bediensteter oder Beauftragten sind zu befolgen.  
  
Das Betreten der Friedhofsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen/Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Stadt. Über den Antrag zur Ausübung eines Gewerbes ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder Besucher gefährden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Firmenbezeichnungen an Grabmalen etc. dürfen nur an Stellen angebracht werden, an denen sie nicht auffällig sind.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 finden keine Anwendung.
- (11) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle, die für die Gewerbetreibenden eingerichtet werden kann, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und hieran mitwirkt.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt der Bestattung ist einvernehmlich mit den Beteiligten festzulegen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen auf dem Friedhof bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

#### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich zugelassen ist. Das gilt auch für Sargzubehör- und -ausstattung. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus ebenfalls leicht abbaubarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

Gräber dürfen nur von den von der Stadt zugelassenen bzw. bestimmten Firmen/Personen ausgehoben und verfüllt werden. Die Stadt kann in Ausnahmefällen einen Dritten auf Kosten des Antragstellers/Nutzungsberechtigten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. Die Stadt selbst führt diese Arbeiten nicht aus.

Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 25 Jahre.

## **§ 12 Nutzungsberechtigter**

- (1) Als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod der Rechtsnachfolger. Der Wechsel ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

## **§ 13 Umbettungen/Ausgrabungen**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen umgebettet werden. Die Umbettung bedarf der Zustimmung der Stadt als Friedhofsträger. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten der Umbettung und eventuell hiermit verbundene Schadenregulierungen trägt der Antragsteller.
- (3) Umbettungen werden unter Aufsicht der Stadt durchgeführt, die den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigung

## **§ 14 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie können mit Zustimmung der Stadt dem jeweiligen Anlass entsprechend hergerichtet werden. Trauerfeiern können darüber hinaus am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Träger werden von der Stadt nicht gestellt.
- (2) Kühlräume/Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. In diesen Räumen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsrelevanten oder anderweitigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Aufbahrung im offenem Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen

übertragbaren Krankheit litt oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung zu schließen.

- (4) Särge, in denen Verstorbene mit meldepflichtigen Krankheiten liegen, sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Diese Särge dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen behördlichen Stellen geöffnet werden. Die Aufbahrung in einer Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gehabt hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Die Überführung einer Leiche in eine Kapelle/Leichenkammer ist bei der Stadt anzu-melden. Die Beförderung ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (6) Eine Reinigung der in Anspruch genommenen Anlagen und Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Nutzer.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 15 Allgemeines**

- (1) An Grabstätten können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erwerb von Nutzungsrechten nach be-stimmten Kriterien.
- (4) Die Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist fallen die Grabstätten der Stadt entschädigungslos zu.
- (6) Die Stadt führt Aufzeichnungen der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

##### **§ 16 Einteilung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

###### Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten

### Aschenbestattungen

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Rasenurnenreihengrabstätten
- e) Rasenurnenwahlgrabstätten

Die jeweiligen Grabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden. Ein Anspruch auf Ausweisung bzw. Zuweisung solcher Grabstätten besteht nicht.

- (2) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Bei einer unbelegten Grabstätte ist es zulässig, statt eines Sarges bis zu 2 Urnen beizusetzen.
- (3) In einer bereits belegten Grabstätte nach Abs. 1 b)/1 d) darf zusätzlich grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (4) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Abmaße haben:

- Säрге für Kinder	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- Säрге für Erwachsene	Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- für Urnen (Einzelgrab)	Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- für Urnen (Doppelgrab)	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (5) Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 17**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die einzeln der Reihe nach zugeteilt, belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Rasenreihengrabstätten
- (3) Für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist die Mindestforderung ein Kopfstein, auf dem der Name des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum angegeben sind.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder von Teilen nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht und erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Stadt berechtigt, eine Abräumung der Grabstätte entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen und eine Wiederbelegung durchzuführen.

## § 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt wird.  
Für die Größe der Wahlgräber gilt die Mindestgröße von 2 Grabstellen für Erwachsene. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Grabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
  - (2) Es werden eingerichtet
    - a) Wahlgrabstätten
    - b) Rasenwahlgrabstellen
  - (3) Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig sein. Rasenwahlgrabstätten werden mit maximal zwei Grabstellen vergeben.
  - (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich oder – falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist - durch einen Hinweis auf der Grabstätte hierauf hingewiesen.
  - (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
    - a) Ehegatte,
    - b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
    - c) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
    - d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommener Person),
    - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
    - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
    - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
    - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Ist die nutzungsberechtigte Person an der Wahrung des Nutzungsrechtes gehindert oder übt sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt diejenige Person an ihre Stelle, die die nächste in der Reihenfolge des Abs. 5 ist. Gleiches gilt, wenn durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
  - (7) Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis nach Abs. 5 gehören, dürfen auf der Grabstätte nicht bestattet werden.
  - (8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.



(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Angehörige Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

## **§ 19**

### **Beisetzung von Aschen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Rasenurnenreihengrabstätten
- d) Rasenurnenwahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten können nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erworben werden.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beseitigung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

(5) Rasenurnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich mit 2 Grabstellen vergeben. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte (Abmaße s. § 20 der Satzung) rasenbündig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt. Soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenurnenwahlgrabstätten.

- (6) Rasenurnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beseitigung von Aschen vergeben. Für die Kennzeichnung ist eine Grabplatte (Abmaße s. § 20 der Satzung) rasenbündig zulässig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sofern vorhanden, sind hierbei die jeweiligen Gestaltungspläne der einzelnen Friedhöfe heranzuziehen. Bei noch nicht belegten bzw. erstmalig ausgewiesenen Grabfeldern wird bei Nutzungsbeginn die Gestaltungsvorschrift festgelegt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig bearbeitbar sein), Holz, Metall, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Alle anderen Materialien sind nicht zugelassen.
- Findlinge sind bis zu einer Größe von 0,5 cbm zulässig. Sie dürfen keinen Sockel haben. Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt. Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.
- (3) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (4) Als Grabeinfassungen sind nur Natursteine und kleinwüchsige Pflanzen zugelassen. Die Höhe von Einfassungen aus Naturstein darf nach Einbau die maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke beträgt 5 cm. Andere Einfassungsformen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung.
- (5) Das Anpflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
- (6) Zäune, Bänke, Schilder, Tafeln und dergleichen sind auf den Grabstätten nicht zulässig.
- (7) Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen keine Signalfarben sowie Beton, Glas, Kunststoffe und Papier verwendet werden. Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Boden herausragen. Spuren von Bohrlöchern durch die Steingewinnung sind vollständig zu überarbeiten.
- (8) Folgende Höchstmaße für Grabmal einschl. Sockel sind zugelassen:

Sarggräber:

Stehende Grabmale –

max. Höhe =  $\frac{1}{2}$  Grablänge

max. Breite =  $\frac{1}{2}$  Breite des gesamten Grabes

Urnengräber:

Stehende Grabmale –

max. Höhe = Grablänge

max. Breite =  $\frac{1}{2}$  Breite des gesamten Grabes

Schräg aufliegende/liegende  
Grabmale/-platten

Einzelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,40  
Doppelgrab = Länge: 0,40 m, Breite: 0,50 m  
Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20 m

Rasenreihen-/wahlgräber:

Liegende Grabplatte

Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m,  
Höhe/Stärke: mind. 0,05 m bis max. 0,20 m

Grababdeckplatten:

Grababdeckplatten der Größe des Grabes entsprechend

- (9) Bei allen Grabstätten, deren Maße nicht genannt sind, entscheidet die Stadt über die Zulassung von Abmessungen.  
Die Art der Aufstellung soll sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes richten.
- (10) Grabmale dürfen nur durch anerkannte Fachbetriebe errichtet werden.

## § 21

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten Personen zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Entspricht die Ausführung nicht der Genehmigung bzw. den vorgegebenen Anlagen, setzt die Stadt dem Nutzungsberechtigten/Antragsteller eine angemessene Frist zur Änderung der Ausführung. Nach fruchtlosem Ablauf kann die Stadt die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Antragstellers veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung/Befestigung eines Grabmals bzw. sonstiger baulicher Anlagen gilt § 24 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau von der Stadt geprüft werden können.

## **§ 23 Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Standicherheit der Grabmale wird jährlich durch die Stadt bzw. deren Beauftragte überprüft.

## **§ 24 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu halten und regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen bzw. andere Ereignisse an Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht werden.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf seine Kosten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so kann die Stadt im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Abräumung veranlassen.
- (3) Für die Rasengrabstätten führt die Stadt die erforderlichen Abräumarbeiten durch.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher gehalten werden. Kränze, verwelkte Blumen etc. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung, Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, die mit Ablauf des Nutzungsrechtes endet. Die Herrichtung und spätere Unterhaltung der Rasengrabbereiche erfolgt durch die Stadt. Der Nutzungsberechtigte ist auf Rasengrabstätten bei Beerdigungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich (z.B. Beseitigung überschüssigen Bodens). Eventuell erforderlich werdende zusätzliche Arbeiten (Nachsaat) werden von der Stadt ausgeführt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die verfügungsberechtigte Person zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (5) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht einziehen und die Grabstätten einebnen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten führt ausschließlich die Stadt durch. Auf Rasengrabstätten ist jegliches Bepflanzen und Schmücken der Grabstätten nicht zugelassen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Bereichen zu entsorgen.

## **§ 27 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte/Grabfeld auf die maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Für Grabschmuck gelten die gleichen Bestimmungen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe, Friedhofskapellen, Leichenhallen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 29 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 30 Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden.

## **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) und des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handeln die Personen, die

1. sich vorsätzlich oder fahrlässig als Besucher(in) nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten oder die Anordnungen der Stadt oder deren Bediensteter nicht befolgen,
2. entgegen den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anbieten oder dafür werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeiern Arbeiten ausführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen ablagern,
  - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen, Einfriedigungen und Hecken übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Garbeinfassung betreten,
  - h) lärmern, spielen, essen und trinken oder lagern,
  - i) Tiere mitbringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
3. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführen,
4. als Gewerbetreibende entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung tätig werden, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführen sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagern,
5. entgegen den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichten oder verändern,

6. Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigen und fundamentieren,
7. Grabmale entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht in einem verkehrssicheren Zustand halten,
8. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt entfernen,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 7 dieser Satzung verwenden oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernen oder in den hierfür vorgesehenen Bereichen entsorgen,
10. Grabstätten entgegen § 27 dieser Satzung vernachlässigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.

### **§ 32 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt ein Zwangsgeld von bis zu 500,00 € festsetzen.
- (2) Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt an Stelle und auf Kosten säumiger pflichtiger Personen Handlungen durchführen (Ersatzvornahme), auch wenn dies in den Bestimmungen dieser Satzung nicht besonders aufgeführt ist.

### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt worden sind oder deren Erteilungsdatum nicht feststellbar ist, gelten als ab dem letzten Sterbedatum des dort Bestatteten auf die Dauer der Ruhefristen nach Bestimmungen dieser Satzung als erteilt.
- (2) Soweit das Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, kann es nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden. Anderenfalls kann die Stadt über die Grabstätte frei verfügen.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende befristete Nutzungsrechte gelten nach den bisherigen Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf weiter.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.



Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1977, ihre Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wittingen, den 21.12.2010

**STADT WITTINGEN**

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ridder', written over the printed name.

(Ridder)

**Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn (Nr. 12/2010) vom 30.12.2010, Seite 508, veröffentlicht.**

